

GR_GERICHTE U 2010 81 vom 5. Oktober 2010

GR Gerichte, 2010-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2010_81

FR: GR_GERICHTE U 2010 81 du 5 octobre 2010

IT: GR_GERICHTE U 2010 81 del 5 ottobre 2010

Regeste

Submission | Submissionen

Erwägungen

E. 1

... Fr. 615'898.63 2.84 Punkte

E. 2

... Fr. 720'445.83 1.76 Punkte

E. 3

... Fr. 745'467.00 1.40 Punkte

E. 4

... AG Fr. 792'670.25 0.88 Punkte

E. 5

In einer nachträglichen Stellungnahme und zwei weiteren separaten Schreiben stellte sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, dass auf ihre Beschwerde in jedem Falle eingetreten werden müsse. Dies daher, weil ihre Offerte zu Unrecht zufolge Unvollständigkeit aus dem Wettbewerb ausgeschlossen worden sei. Die gerügte Verletzung des rechtlichen Gehör zeige sich auch darin, dass sie mindestens in ein Aktenstück (Offertöffnungsprotokoll) keinen Einblick gehabt habe. Möglicherweise gebe es noch andere Akten, die sie nicht gesehen habe. Dieser Mangel der verweigerten Akteneinsicht könnten im Beschwerdeverfahren nicht geheilt werden. Ausstandspflichtig seien, wie das Bundesgericht in BG-Urteil 2P.26/2003 erkannt habe, nicht nur die Mitglieder einer Vergabebehörde, sondern alle Personen, die auf das Zustandekommen des Zuschlages Einfluss nehmen könnten. Solches sei bei dem gerügten Mitglied ohne weiteres der Fall. Der Ausschluss ihrer Offerte erweise sich sodann als unverhältnismässig, weil der Vergabebehörde leicht möglich gewesen wäre, die fehlenden Angaben ohne Aufwand zu ergänzen. Dies deshalb, weil die für die Installation und den Unterhalt vorgesehenen drei Unternehmungen von der Gemeinde mehr oder weniger vorgegeben gewesen seien. Tatsächlich hätten denn auch alle Anbieter Offerten dieser drei Anbieter eingereicht, wobei die Angebotsspanne rund Fr. 115'000.00 +/- 5% ausgemacht habe. Bei korrekter Bewertung hätte sie 139.04 Punkte (anstatt 87.04 Punkte) erhalten müssen, womit sie besser bewertet wäre als die berücksichtigte Firma (133.25 Punkte).

E. 6

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten der Beschwerdeführerin, welche überdies gestützt auf Art. 78 Abs. 1 VRG verpflichtet wird, der anwaltlich vertretenen

Beschwerdeführerin 2, alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Die mit der eingereichten Honorarnote vom 6. August 2010 geltend gemachte Parteientschädigung erscheint mit Fr. 18'242.60 (inkl. MWST; zzgl. eines Streitwertzuschlages) - unbesehen des von der Beschwerdeführerin getätigten grossen Aufwandes - als relativ hoch. Unter Berücksichtigung der durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten und unter Einbezug eines angemessenen Streitwertzuschlages erscheint eine Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 18'242.60 (inkl. MWST) als geboten, welche von der Beschwerdeführerin zu tragen ist. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Davon abzuweichen, besteht vorliegend kein Anlass. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 9'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 390.-- zusammen Fr. 9'390.-- gehen zulasten der ... AG und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die ... AG hat der ... eine Parteientschädigung von Fr. 18'242.60 (inkl. MWST) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.